

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Biopellet Magdeburg GmbH & Co.KG

§ 1 Allgemeines/ Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge in denen die Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG (im Folgenden BPM), Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg als Verkäufer von Pellets auftritt. Allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind für die Parteien nur dann verpflichtend, wenn die Parteien ihre Geltung ausdrücklich vereinbart haben. Eine Bezugnahme auf Kaufangebote des Kunden bedeutet keine Anerkennung der Bedingungen des Angebotes.

§ 2 Angebote

Angebote der BPM sind, sofern im Angebot nicht anderes genannt ist, freibleibend und für einen Monat ab Angebotserstellungsdatum gültig. Die Angebotspreise verstehen sich, sofern das Angebot nicht anderes ausweist, jeweils zuzüglich Transport-, Einblas- und Verpackungskosten sowie die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Der Angebotsinhalt darf Dritten nicht ohne Zustimmung der BPM zugänglich gemacht werden.

§ 3 Zustandekommen des Vertrages, Angebote, Formerfordernis

Für das Zustandekommen des Liefervertrages maßgebend sind ausschließlich die schriftlichen Erklärungen der BPM. Gleiches gilt für Änderungen oder Ergänzungen zu Verträgen. Mündliche, fernmündliche oder textliche (E-Mail) Bestellungen seitens des Kunden bedürfen zum Wirksamwerden einer schriftlichen oder textlichen Auftragsbestätigung seitens BPM.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

BPM behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises vor.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

Veräußert der Besteller Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an BPM ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf.

BPM ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug trotz Mahnung und Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und die Waren herauszuverlangen.

§ 5 Fristen und Termine

Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins zurückzuführen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung, Feuer, Explosion etc.) oder aufgrund sonstiger Umstände, die von BPM nicht

zu vertreten sind oder nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung der BPM, verlängern sich die Lieferfristen angemessen.

Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der BPM innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

Werden Abholung oder Versand auf Wunsch des Kunden um mehr als eine Woche verzögert, kann dem Kunden für jede weitere, angefangene Woche Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Ware, höchstens jedoch insgesamt 5 %, in Rechnung gestellt werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

Kommt BPM in Verzug, kann der Besteller – nach fruchtloser Nachfristsetzung und sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den nicht gelieferten Teil der Lieferungen verlangen.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Lieferung, welche die vorgenannten Grenzen überschreiten, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung vom BPM zu vertreten ist.

§ 6 Kaufpreis / Zahlung

Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich alle im Vertrag aufgeführten Preise jeweils zuzüglich Transport-, Einblas- und Verpackungskosten und die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Als Basis für die Abrechnung dienen die mit der geeichten Waage bei BPM in Magdeburg ermittelten Mengen und die dort erzeugten Wiegebelege.

Angegebene Liefer- und Einblaskosten basieren auf einer zugrunde gelegten Einblaszeit bzw. Abladezeit von maximal 1,5 Stunden je Lieferung. BPM ist berechtigt, dem Kunden darüber hinausgehende Zeiten und Aufwand in Rechnung zu stellen, sofern die Verzögerung nicht durch BPM zu vertreten sind. Der Preis für das Einblasen basiert zudem auf einer Schlauchlänge von 30 m. Werden längere Schläuche benötigt, trägt der Kunde die hierdurch verursachten Mehrkosten.

§ 7 Zahlungsziel

Zahlungen leistet der Kunde mit einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Ware ohne Abzug. Die Frist gilt mit Eingang der Zahlung auf dem Konto der BPM als erfüllt.

In den Fällen des Zahlungsverzuges ist BPM berechtigt wegen aller ihrer Forderungen Sicherheiten nach ihrer Wahl zu verlangen und noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen bzw. von beiderseits noch nicht voll erfüllten Verträgen zurückzutreten. BPM behält sich weiterhin das Recht vor, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Die Abtretung von Rechten oder die Übertragung der Verpflichtungen aus dem Vertrag, sind ohne schriftliche Zustimmung der jeweilig anderen Partei nicht zulässig.

§ 8 Lieferung

Für den Fall des Einblasens der Pellets erfolgt die Lieferung, sofern der Vertrag nicht anderes regelt, auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Lieferfristen und Lieferzeitangaben sind dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich im Vertrag geregelt ist. BPM ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass der Lieferort mit den Lieferfahrzeugen zu erreichen ist. Die Zufahrtswege müssen für einen LKW mit einem Maximalgewicht von 40 t zugelassen und geeignet sein.

Die Lieferung erfolgt nur bei Bereitstellung technisch mangelfreier Tankanlagen. Der Lagerraum und die Befüllereinheit müssen den Empfehlungen des DEPV (Deutscher Energie Pellet Verband) entsprechen. Für die Eignung der zu befüllenden Anlage und des Behältnisses haftet der Kunde. Die für die Befüllung der Anlage relevanten Bedingungshinweise des jeweiligen Herstellers sind vom Betreiber der Anlage oder dessen Vertreter zu beachten. Für Staubabsaugung muss ein 220 V Anschluss vorhanden sein.

Falls der Lagerraum und die Befüllereinheit nicht den Empfehlungen des DEPV entsprechen, behält sich BPM vor die Lieferung zu verweigern. Die Kosten für die vergebliche Anfahrt und Rücknahme der Pellets trägt der Kunde. Ist eine zeitnahe Ersatzvermarktung der Pellets nicht möglich, kann BPM vom Kunden angemessenen Schadensersatz verlangen.

Kann der zwischen den Parteien vereinbarte Liefertermin aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat nicht eingehalten werden, ist BPM berechtigt, zusätzlichen Aufwand in Rechnung zu stellen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Termin nicht bzw. nicht rechtzeitig abgesagt wird oder Wartezeiten entstehen.

BPM behält sich vor, die vertraglich vereinbarten Liefermengen um 15 % zu über- oder unterschreiten. Der Empfänger ist zur Abnahme und Vergütung einer Überschreitung von bis zu 15 % der Liefermenge verpflichtet.

§ 9 Gewährleistung

BPM übernimmt keinerlei Gewähr für Farbe, Form, Geruch und ähnliche Produktunregelmäßigkeiten, sofern das Produkt noch der vom Kunden bestellten Qualität entspricht. Da es sich um ein Naturprodukt handelt, unterliegt es gewissen Schwankungen, die sich nicht auf die Qualität auswirken. Die Produktnormen ENplus-A1, ENplus-A2, DIN plus bzw. Önorm M 7135 und DIN 51731 und werden ausschließlich bis zu einer Schlauchlänge von 30m gewährleistet. Sofern ein Mangel vorliegen sollte, gelten folgende Regelungen:

- a) Sofern die Pellets für den Auftraggeber noch verwendbar sind, wird eine angemessene Preisminderung vorgenommen.
- b) Sollten die Pellets für den Kunden unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eingesetzt werden können, so verpflichtet sich BPM zur Ersatzlieferung. Darüber hinaus erfolgt die Rücknahme der Pellets auf Kosten von BPM.

§ 10 Rücktritt/ Kündigung

Werden BPM nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die die Kreditfähigkeit / -würdigkeit des Kunden betreffen und herabmindern, so ist BPM berechtigt, vor Lieferung die Zahlung des Kaufpreises oder eine geeignete Sicherheitsleistung zu fordern. Wahlweise ist sie zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Kunde ist nach der Rücktritts- bzw. Kündigungserklärung der BPM verpflichtet, unverzüglich nach Aufforderung die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren herauszugeben. Im Falle des Rücktritts/ der

Kündigung ist BPM berechtigt, 10 % des vereinbarten Preises für bestellt und offene Lieferung als Aufwendungsersatz zu verlangen. Es steht dem Kunden frei, niedrigere Aufwendungen seitens der BPM nachzuweisen.

§ 11 Sonstiges

Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform bzw. der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftform/ Textform.

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen der vertraglichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden beeinträchtigt dies nicht den Bestand der übrigen Regelungen. Unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem gewünschten Zweck möglichst nahe kommen. Gleiches gilt bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

Gerichtsstand ist soweit gesetzlich zulässig der Sitz der BPM.